

Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft an der Hochschule Karlsruhe

Vom 15. Mai 2013

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17.06.2014
mit Wirkung vom 11.07.2014

Inhaltsverzeichnis

1 Studierendenschaft	4	f) Arbeitskreise und Hochschulgruppen	15
§1 Studierendenschaft	4	§28 Arbeitskreise	15
§2 Aufgaben	4	§29 Hochschulgruppen	15
§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4	g) Schlichtungskommission	15
§4 Organisation der Studierendenschaft	5	§30 Aufgabe	15
		§31 Zusammensetzung	15
		§32 Verfahren	15
2 Zentrale Organisation der Studierendenschaft	7		
a) Studierendenparlament	7	3 Dezentrale Organisation der Studierendenschaft	17
§5 Aufgaben	7	a) Fachschaften	17
§6 Zusammensetzung und Wahl	7	§33 Definition Fachschaft	17
§7 Organisation und Ablauf	8	§34 Gliederung	17
§8 Stimmrecht, Antragsrecht	9	§35 Fachschaftsvorstand	17
§9 Beschlüsse	9	§36 Erweiterter Fachschaftsvorstand	18
§10 Ausschüsse	10	§37 Fachschaftssitzung	18
b) Urabstimmung	10	§38 Fachschaftsordnung	18
§11 Bedeutung	10	§39 Finanzen	19
§12 Stimmrecht	10		
§13 Zustandekommen	10	4 Haushalt	20
§14 Organisation und Ablauf	11	a) Haushalt	20
§15 Beschlüsse	11	§40 Haushalt	20
c) Vollversammlung	11	§41 Finanzplan	20
§16 Aufgaben	11	§42 Haushaltsausschuss	21
§17 Stimm- und Antragsrecht	11		
§18 Zustandekommen	11	5 Allgemeines und Organisatorisches	22
§19 Organisation und Ablauf	11	a) Organisatorisches	22
§20 Beschlüsse	12	§43 Mehrheiten	22
d) Der Vorstand der Studierendenschaft	12	§44 Bekanntmachungen	22
§21 Aufgaben	12	§45 Wahlen	22
§22 Zusammensetzung	12	§46 Amtszeiten	23
§23 Vorsitzender	13	§47 Stichtag	23
§24 Wahl und Abwahl	13		
e) Fachschaftenkonferenz	14	A Übergangsbestimmungen	24
§25 Aufgaben	14	§48 Konstituierung	24
§26 Zusammensetzung	14	§49 Inkrafttreten	24
§27 Organisation und Ablauf	14		

Auf Grund von §65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 13. Juli 2012 durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) hat die Studierendenschaft der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft (HSKA) in der Urabstimmung vom 15.05.2013 die nachfolgende Organisationssatzung beschlossen. Diese Satzung wurde zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 17. Juni 2014.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Satzungstext das generische Maskulinum verwendet, hierbei ist ausdrücklich jede Person unabhängig vom Geschlecht gemeint.

1 Studierendenschaft

§1 Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der Hochschule. Ihr Sitz ist Karlsruhe.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solches Gliedkörperschaft der Hochschule Karlsruhe.
- (3) Die Studierendenschaft nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig wahr.
- (4) Die Studierendenschaft arbeitet nach demokratischen Prinzipien und wahrt nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

§2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft nimmt die Interessen ihrer Mitglieder wahr.
- (2) Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit von Hochschule und Studentenwerk folgende Aufgaben:
 1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen, fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden
 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule nach den §§ 2-7 LHG
 3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden
 4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft
 5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden
 6. die Pflege und den Ausbau der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen, einschließlich die Zusammenarbeit mit den Studierendenschaften anderer Hochschulen.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden.
- (4) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder der Studierendenschaft sind angehalten an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken, Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen und das studentische Hochschulleben aktiv mitzugestalten.

- (2) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Die Mitglieder in den Gremien der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Aufwandsentschädigung bleibt unberührt.
- (4) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen die Beratungsunterlagen ein. Wer ein Amt, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige gesetzliche oder in dieser Satzung vorgesehene Funktion übernommen hat, soll diese bis zum Ende der Amtszeit bzw. der Entlastung durch das zuständige Gremium kommissarisch fortführen; erst hierdurch wird er von den übernommenen Pflichten entbunden.
- (5) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der gesetzlich und satzungsmäßig zulässigen Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG i.V.m. § 48 BeamStG entsprechend.
- (6) Mitglieder in den Gremien der Studierendenschaft werden wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt. Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Studierendenschaft kann bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor der Hochschule.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht Anfragen und Anträge an das Studierendenparlament, den Vorstand der Studierendenschaft, die Fachschaftenkonferenz sowie die Fachschaften zu stellen. Anträge und Anfragen sind schriftlich mit 25 Unterstützungsunterschriften an den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums zu richten. Anträge sind in der nächsten Sitzung zu behandeln, Anfragen innerhalb eines Monats während der Vorlesungszeit zu beantworten.
- (8) Jedes Mitglied hat das Recht der Beschwerde gegen Maßnahmen und Beschlüsse der Studierendenschaft, wenn es einen Verstoß gegen die Satzung, das LHG oder sonstige Regelungen vermutet. Die Beschwerde ist schriftlich an die Schlichtungskommission zu richten.

§4 Organisation der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich auf zentraler Ebene folgendermaßen:
 1. das Studierendenparlament
 2. der Vorstand der Studierendenschaft
 3. die Vollversammlung
 4. die Fachschaftenkonferenz
 5. die Schlichtungskommission
- (2) Auf Fakultätsebene nimmt die Fachschaftssitzung und der Fachschaftsvorstand die entsprechenden Aufgaben wahr.

- (3) Alle Gremien der Studierendenschaft tagen grundsätzlich öffentlich für alle Mitglieder der Studierendenschaft. In begründeten Fällen kann die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums Ausnahmen vorsehen.
- (4) Über die Sitzungen der Gremien sind Verlaufsprotokolle anzufertigen und zu veröffentlichen. Die Protokolle müssen allen Mitgliedern der Studierendenschaft zugänglich gemacht werden. In nicht-öffentlicher Sitzung besprochene Inhalte sind von der Veröffentlichung auszunehmen.

2 Zentrale Organisation der Studierendenschaft

a) Studierendenparlament

§5 Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament ist das beschlussfassende Organ der Studierendenschaft gemäß §65a, Abs.3 Satz 2 LHG. Es entscheidet über alle Grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft auf zentraler Ebene.
- (2) Es ist insbesondere zuständig für:
 1. Wahl, Abberufung und Kontrolle sowie Entlastung der Mitglieder des Vorstands der Studierendenschaft
 2. Wahl und Abwahl des Präsidiums des Studierendenparlaments
 3. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments
 4. Verabschiedung des Finanzplans einschließlich der Entscheidung, ob ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan geführt werden soll, Prüfung des Haushaltsvollzugs
 5. Beratung und Beschlussfassung über Satzungen der Studierendenschaft, einschließlich Änderungen der Organisationssatzung
 6. Beschluss über Maßnahmen, die eine langfristige Belastung der Studierendenschaft darstellen.
 7. Zusammenschluss mit studentischen Vertretern anderer Hochschulen
 8. Besetzung und Vorschlag der Besetzung von Gremien auf zentraler Ebene, soweit diese nicht durch Direktwahl besetzt werden.
 9. Entsendung eines Vertreters mit beratender Stimme in die Sitzungen des Senats.
 10. Festsetzen von Sanktionen gegenüber den Fachschaften bei Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten.

Die Befugnisse der Rechtsaufsicht sowie des Beauftragten für den Haushalt bleiben unberührt.

§6 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus:
 1. den Studierenden Senatoren kraft Amtes und
 2. aus einem Abgeordneten pro angefangenen 500 Studierenden der Hochschule, mindestens 11 und höchstens 27.

Der Stichtag hierfür richtet sich nach §47.

- (2) Die Mitglieder werden in allgemeiner, gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl nach dem Prinzip der Verhältniswahl gewählt. Sollte nur eine Liste zur Wahl stehen, wird nach dem Prinzip der Mehrheitswahl gewählt. Alles weitere regelt die Wahlsatzung.

- (3) -entfällt-
- (4) Die Sitzzahl zu Beginn der Amtszeit bleibt für die gesamte Amtszeit unveränderlich. Sind nicht alle Sitze besetzt, gilt die Anzahl der gewählten Abgeordneten als Anzahl der Sitze. Liegt oder fällt die Anzahl der Abgeordneten unter zwei Drittel der Sollzahl nach Absatz 1, werden unverzüglich Neuwahlen durchgeführt.
- (5) Ein Abgeordneter scheidet aus durch
1. Ablauf seiner Amtszeit
 2. Verlust des Sitzes im Senat (bei Senatsmitgliedern)
 3. Auflösung des oder Wahl eines neuen Studierendenparlaments
 4. Rücktritt aus wichtigem Grund. Dieser ist dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären.
 5. Exmatrikulation
- (6) Bei Ausscheiden eines Abgeordneten während der laufenden Amtszeit rückt der nächste auf der Liste nach. Wenn auf der Liste kein weiterer Kandidat verfügbar ist, bleibt der Sitz unbesetzt.
- (7) Die Amtsperiode beginnt in der Regel am ersten Tag des Wintersemesters und endet mit Ablauf des darauffolgenden Sommersemesters. Bei unterjähriger Wahl oder Nachwahl wird die Amtszeit verkürzt auf den Rest der regulären Amtszeit. Sofern eine Neuwahl weniger als sechs Monate vor Ende der regulären Amtszeit stattfindet, kann auch der Beginn der Folgeamtszeit entsprechend vorgezogen werden.

§7 Organisation und Ablauf

- (1) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung
- (2) Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium für die Dauer der laufenden Amtsperiode. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Seine Mitglieder haben in der Studierendenschaft uneingeschränktes Informationsrecht. Die Wahl und Abwahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der Abgeordneten, ab dem dritten Wahlgang genügt die absolute Mehrheit. Die Abwahl erfolgt durch Wahl eines Nachfolgers.
- (3) Das Präsidium kann durch die Wahl eines neuen Präsidiums abgewählt werden. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgen soll, muss mindestens zwei Wochen zuvor eingeladen werden.
- (4) Das Studierendenparlament soll in der Vorlesungszeit mindestens einmal pro Kalendermonat regulär tagen. Auf Beschluss des Präsidiums, auf Antrag des Vorstands der Studierendenschaft, der Fachschaftenkonferenz oder mindestens einem Viertel der Abgeordneten, muss unverzüglich eine Sitzung einberufen werden, sofern nicht innerhalb von 14 Tagen regulär getagt wird.
- (5) Das Parlament wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter in Textform einberufen, hierbei ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekanntzugeben. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen im Normalfall 7, mindestens aber 3 Kalendertage, bei Einladung oder Sitzung außerhalb der Vorlesungszeit mindestens 14 Kalendertage liegen.

- (6) Die Abgeordneten und studentischen Senatoren sind verpflichtet an den Sitzungen persönlich teilzunehmen. Entschuldigungen sind beim Präsidium vor dem planmäßigen Sitzungsbeginn in Textform einzureichen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (7) Der Vorsitzende des Vorstands der Studierendenschaft ist verpflichtet, an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen und dem Parlament über die Arbeit des Vorstands der Studierendenschaft zu berichten. Bei Verhinderung beauftragt er einen Stellvertreter.
- (8) Die Referenten des Vorstands der Studierendenschaft sollen an den Sitzungen des Studierendenparlaments anwesend sein.
- (9) Weniger als die Hälfte der Abgeordneten des Studierendenparlaments darf ein Referat im Vorstand der Studierendenschaft innehaben. Der Präsident und sein Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Vorsitz, Finanzreferent oder deren Stellvertreter im Vorstand der Studierendenschaft sein.
- (10) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer für die Dauer der laufenden Amtsperiode. Falls dieses Amt nicht besetzt werden kann, bestimmt das Präsidium sitzungsweise einen Protokollanten, der für diese Sitzung die Aufgabe des Schriftführers übernimmt. Der Schriftführer bzw. Protokollant und die Ämter des Präsidiums dürfen nicht in Personalunion ausgeführt werden.

§8 Stimmrecht, Antragsrecht

- (1) Stimmberechtigt sind die gewählten Abgeordneten und studentischen Senatoren.
- (2) Antragsberechtigt sind
 1. die Abgeordneten
 2. die Referenten des Vorstands der Studierendenschaft
 3. die Fachschaften (vertreten durch ihren jeweiligen Vertreter gemäß der Fachschaftsordnung)
 4. die Fachschaftenkonferenz (vertreten durch ihren Präsidenten)
 5. die Mitglieder der Studierendenschaft nach Maßgabe von §3(7)
 6. die studentischen Senatoren.
- (3) Die Abgeordneten können Anfragen an den Vorstand der Studierendenschaft stellen. Diese sind von mindestens drei Abgeordneten unterzeichnet schriftlich an den zuständigen Referenten zu stellen, und von diesem innerhalb eines Monats zu beantworten.
- (4) Die Abgeordneten haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vorstands der Studierendenschaft zu nehmen. Dies ist durch Vorlage der Unterlagen in seinen Räumen innerhalb von 2 Wochen zu ermöglichen. Enthalten die Unterlagen personenbezogene Daten, so ist vorher die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen oder die Unterlagen hinreichend zu anonymisieren.

§9 Beschlüsse

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.

- (2) Wenn zu Beginn oder während der Sitzung festgestellt wird, dass das Parlament nicht beschlussfähig ist, wird die Sitzung vertagt. Bei der nächsten Sitzung ist das Parlament für die vertagten Punkte auf jeden Fall beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Sofern eine Abstimmung mehr als einfache Mehrheit der Anwesenden verlangt, werden diese Regelungen hierdurch nicht aufgehoben.
- (3) Eine Zweidrittelmehrheit der Abgeordneten ist unter anderem erforderlich für
 1. die vorzeitige Neuwahl des Studierendenparlaments
 2. Änderung der Organisationssatzung oder weiterer Satzungen sowie der Geschäftsordnung von Studierendenparlament und Vollversammlung
 3. Änderung des Finanzplans durch Erlass eines Nachtragshaushalts
 4. Aufhebung eines Widerspruchs der Fachschaftenkonferenz gemäß §25(2)

§10 Ausschüsse

- (1) Das Studierendenparlament kann beratende Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse sind dem Studierendenparlament gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Ein Ausschuss muss mindestens zwei und soll weniger als 10 Mitglieder haben. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss dem Studierendenparlament angehören.
- (3) Als ständige Ausschüsse werden eingerichtet:
 1. Haushaltsausschuss: Unterstützt bei der Planung des Haushalts und Prüfung der Kassenführung
 2. Personalausschuss: Ausschreibung und Besetzung von Stellen
 3. Satzungsausschuss: zuständig für Beratung und Prüfung von Änderungen an Satzungen und Ordnungen

b) Urabstimmung

§11 Bedeutung

- (1) Per Urabstimmung kann über Grundsatzfragen der Studierendenschaft entschieden werden. Der hierdurch gesetzte Rahmen ist für die gesamte Studierendenschaft verbindlich.
- (2) Durch Urabstimmung kann die Organisationssatzung geändert werden.

§12 Stimmrecht

Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist bei der Urabstimmung stimmberechtigt.

§13 Zustandekommen

Die Urabstimmung findet statt

1. auf Beschluss des Studierendenparlaments
2. auf Beschluss der Fachschaftenkonferenz mit mehr als der Hälfte der satzungsgemäß existierenden Stimmen,
3. auf Antrag von 5% der Mitglieder der Studierendenschaft

§14 Organisation und Ablauf

- (1) Kommt eine Urabstimmung zu Stande, so wird diese vom Studierendenparlament nach Maßgabe der Wahlsatzung durchgeführt.

§15 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Urabstimmung sind gültig und bindend für die Studierendenschaft, wenn sowohl mindestens 10% aller Mitglieder als auch die Mehrheit der an der Abstimmung teilgenommenen Mitglieder zugestimmt haben.
- (2) Beschlüsse der Urabstimmung heben widersprechende Beschlüsse der Vollversammlung oder des Studierendenparlaments auf.

c) Vollversammlung

§16 Aufgaben

- (1) Die Vollversammlung ist ein beratendes Organ der Verfassten Studierendenschaft.
- (2) Sie kann zu allen Aufgaben und Themen der Studierendenschaft beraten und Beschlussempfehlungen an das Studierendenparlament geben.

§17 Stimm- und Antragsrecht

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist in der Vollversammlung antrags- und stimmbe-rechtigt.

§18 Zustandekommen

- (1) Eine Vollversammlung findet statt :
 1. auf Beschluss des Studierendenparlaments
 2. auf Beschluss der Fachschaftenkonferenz mit mehr als der Hälfte der satzungsmäßig existierenden Stimmen
 3. auf Antrag der Mitglieder; zu diesem Zweck muss ein entsprechender Antrag von mindestens 3% der Mitglieder unterzeichnet sein. Der Antrag ist schriftlich beim Präsidium des Studierendenparlaments einzureichen.

§19 Organisation und Ablauf

- (1) Für die Organisation der Vollversammlung ist das Präsidium des Studierendenparlaments verantwortlich.
- (2) Die Vollversammlung findet spätestens 30 Tage nach dem Beschluss des Studierendenparlaments oder der Fachschaftenkonferenz bzw. dem Eingang des Antrags der Mitglieder statt. Ist im Antrag ein Zeitpunkt genannt, ist dieser wenn möglich zu berücksichtigen.
- (3) Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt durch eine Bekanntmachung mit einer Frist von einer Woche. Die Bekanntmachung enthält die geplante Tagesordnung, die alle auf Einberufungsanträgen gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten muss.
- (4) Vollversammlungen sind öffentlich. Alle Anwesenden haben Rederecht. Nichtmitglieder können auf Antrag von der Vollversammlung ausgeschlossen werden.

- (5) Zu Beginn der Versammlung wird eine Sitzungsleitung gewählt. Das Studierendenparlament macht hierzu einen Vorschlag.
- (6) Das Protokoll der Vollversammlung ist binnen einer Woche fertigzustellen und dem Studierendenparlament zur Genehmigung vorzulegen.
- (7) Das Studierendenparlament kann eine Geschäftsordnung für die Vollversammlung beschließen. Ist eine solche nicht vorhanden, so findet die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes sinngemäß Anwendung. Die Vollversammlung kann mit absoluter Mehrheit Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen.

§20 Beschlüsse

Das Studierendenparlament soll Ergebnisse einer Vollversammlung in seiner nächsten Sitzung behandeln.

d) Der Vorstand der Studierendenschaft

§21 Aufgaben

- (1) Der Vorstand der Studierendenschaft ist das exekutive Organ der Studierendenschaft.
- (2) Er führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse von Studierendenparlament und Urabstimmung und ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Vorstand der Studierendenschaft entscheidet, ob und in welchem Umfang die Fachschaften zur Erfüllung der eigenen Aufgaben Verträge schließen sowie finanzielle Mittel verwalten dürfen. Hierfür gelten die in dieser Satzung festgelegten Rahmenbedingungen.
- (4) Er vertritt die Studierendenschaft in der landesweiten Vertretung der Studierendenschaften nach §65a Abs. 8 LHG.
- (5) Der Vorstand darf nach innen und außen unter dem Namen „Allgemeiner Studierenden-ausschuss“ (AStA) auftreten.

§22 Zusammensetzung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands der Studierendenschaft müssen Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von §1 sein.
- (2) Jedes Referat ist unter Berücksichtigung der Gleichberechtigung zu besetzen.
- (3) Der Vorstand der Studierendenschaft setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
 3. dem Finanzreferenten
 4. Das Studierendenparlament richtet weitere Referate durch Beschluss ein.

Die Ämter nach Ziffer 1 - 3 müssen mit Studierenden besetzt werden, die Geschäftsfähig im Sinne des BGB sind und dürfen nicht in Personalunion ausgeführt werden.

- (4) Die Anzahl der Referenten muss kleiner sein als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlamentes

- (5) Die nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung regelt der Vorstand der Studierendenschaft nach Amtsantritt in seiner Geschäftsordnung.

§23 Vorsitzender

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands der Studierendenschaft vertritt die Studierendenschaft nach innen und nach außen. Er soll nach Möglichkeit einer der studentischen Senatoren sein.
- (2) Er koordiniert die Arbeit des Vorstands der Studierendenschaft und überwacht die Umsetzung der Beschlüsse des Studierendenparlaments.
- (3) Er ist Vorgesetzter aller Angestellten der Studierendenschaft und hat Weisungsbefugnis.
- (4) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorsitzende anstatt der zuständigen Stelle in deren Sinne entscheiden. Er soll hierbei nach Möglichkeit mit seinem Stellvertreter oder mindestens einem anderen Referenten Rücksprache halten. Er hat in diesem Fall den Vorstand der Studierendenschaft unverzüglich zu unterrichten. Die zuständige Stelle kann die getroffenen Entscheidungen aufheben, soweit durch Ausführung des Beschlusses nicht Rechte Dritter entstanden sind.

§24 Wahl und Abwahl

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands der Studierendenschaft wird mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so wird ab dem dritten Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstands der Studierendenschaft werden nach der Wahl des Vorsitzenden auf dessen Vorschlag vom Studierendenparlament einzeln bestätigt. Auf Antrag wird die Wahl geheim durchgeführt.
- (2) Mitglieder des Vorstands der Studierendenschaft können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden. Wird der Vorsitzende abgewählt, so endet damit gleichzeitig die Amtszeit aller Mitglieder des Vorstand der Studierendenschaft. Der Vorsitzende kann nur abgewählt werden, indem ein neuer Vorsitzender gemäß Absatz 1 gewählt wird. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgen soll, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.
- (3) Ein Vorsitzender oder Referent kann vom Studierendenparlament vorläufig von seinem Amt enthoben werden. In diesem Fall ist Unverzüglich eine Entscheidung nach Absatz 2 herbeizuführen.
- (4) Ein Mitglied des Vorstands der Studierendenschaft scheidet aus:
 1. mit Amtsantritt eines neuen Studierendenparlaments gemäß Absatz 2
 2. durch konstruktives Misstrauensvotum des Studierendenparlaments gemäß Absatz 2.
 3. durch Rücktritt, der dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Vorsitz erklärt seinen Rücktritt dem Präsidenten des Studierendenparlaments
 4. durch Exmatrikulation

Die Aufgaben sind bis zum Amtsantritt des Nachfolgers bzw. der Feststellung der Nicht-Neubesetzung kommissarisch fortzuführen.

e) Fachschaftenkonferenz

§25 Aufgaben

- (1) Die Fachschaftenkonferenz ist die Interessenvertretung der Fachschaften auf zentraler Ebene.
- (2) Die Fachschaftenkonferenz hat ein Widerspruchsrecht gegenüber Beschlüssen des Studierendenparlaments. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe des Beschlusses durch Einberufung der Fachschaftenkonferenz mit entsprechender Tagesordnung beantragt und innerhalb von drei Wochen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen beschlossen werden. Durch Beschluss des Widerspruchs ist der betroffene Beschluss des Studierendenparlaments vorerst ausgesetzt. Das Studierendenparlament kann einen Widerspruch in seiner nächsten Sitzung mit einer Zweidrittelmehrheit der Abgeordneten aufheben und den ursprünglichen Beschluss wieder in Kraft setzen, dieser Beschluss ist endgültig. Wird der Widerspruch hierbei nicht aufgehoben, so ist der ursprüngliche Beschluss endgültig aufgehoben.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann das Studierendenparlament keinen Widerspruch aufheben, wenn der zugrundeliegende Beschluss die §25 - §27 oder §33 - §39 betrifft.

§26 Zusammensetzung

- (1) Die Fachschaften entsenden aus ihrer Mitte je zwei Vertreter in die Fachschaftenkonferenz.
- (2) Die Vertreter werden von der jeweiligen Fachschaftssitzung ernannt. Beim zweiten Vertreter genügt es, diesen sitzungsweise zu bestimmen.
- (3) Jede Fachschaft hat eine Stimme pro angefangene 200 Studierende ihrer Fakultät. Der Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Studierenden einer Fakultät richtet sich nach §47. Die Stimmen sind einig abzugeben.

§27 Organisation und Ablauf

- (1) Die Fachschaftenkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben. Falls keine vorhanden ist, gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments sinngemäß.
- (2) Die Fachschaftenkonferenz wird von einem Präsident und dessen Stellvertreter geleitet. Die beiden Ämter werden semesterweise wechselnd von den Fachschaften besetzt, wobei in alphabetischer Reihenfolge des Namens der Fakultät durchzuzählen ist. Der stellvertretende Präsident gehört der Fachschaft an, die im darauffolgenden Semester die Präsidentschaft übernimmt. Präsident und Stellvertreter werden vom Studierendenparlament bestätigt. Falls sich kein Präsident findet, kann das Studierendenparlament einen kommissarischen Vertreter ernennen.
- (3) Der Präsident ist für die Ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich.
- (4) Die Fachschaftenkonferenz tagt mindestens 2 mal pro Semester zu Beginn und Ende der Vorlesungszeit, sowie bei Bedarf durch Antrag einer Fachschaft, des Studierendenparlaments oder des Vorstands der Studierendenschaft.
- (5) Je ein Vertreter von Studierendenparlament sowie Vorstand der Studierendenschaft nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachschaftenkonferenz teil.

f) Arbeitskreise und Hochschulgruppen

§28 Arbeitskreise

- (1) Zur langfristigen Bearbeitung konkreter Aufgaben oder Teile der Aufgaben kann das Studierendenparlament Arbeitskreise einrichten. Diese sind dem Studierendenparlament weisungsgebunden und berichten diesem regelmäßig über ihre Arbeit.
- (2) Arbeitskreise können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Falls keine vorhanden ist gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§29 Hochschulgruppen

- (1) Studentische Gruppen haben die Möglichkeit, sich als Hochschulgruppe der Studierendenschaft beim Vorstand der Studierendenschaft anerkennen zu lassen.
- (2) Voraussetzung sind eine Vereinbarkeit des Zwecks der Hochschulgruppe mit den Aufgaben der Studierendenschaft, dass der Schwerpunkt der Arbeit der Gruppe an der Hochschule liegt und dass die Gruppe selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (3) Näheres regelt die Hochschulgruppenordnung.

g) Schlichtungskommission

§30 Aufgabe

- (1) Die Schlichtungskommission hat die Aufgabe, die satzungs- und gesetzmäßige Handlungsweise der Studierendenschaft und ihrer Gremien auf Antrag zu überprüfen. Hierzu hat sie uneingeschränktes Auskunft- und Einsichtrecht in der gesamten Studierendenschaft. Die Aufgaben der Rechtsaufsicht bleiben unberührt.
- (2) Sie wird tätig nach Aufforderung durch ein Mitglied der Studierendenschaft.

§31 Zusammensetzung

- (1) Der Präsident wird vom Studierendenparlament gewählt. Er darf kein Mitglied in einem Gremium der Studierendenschaft sein. Eine externe Besetzung sollte zuerst geprüft werden. Seine Amtszeit beträgt bis zu 5 Jahre. Das Verfahren wird in der Schlichtungsordnung geregelt, welche vom Studierendenparlament beschlossen wird.
- (2) Er wird unterstützt von 3 Beisitzern. Sie werden zu Verfahrensbeginn gemäß dem in der Schlichtungsordnung festgelegten Verfahren aus einem Pool ausgewählt.
- (3) Der Pool besteht aus Mitgliedern der Studierendenschaft, die durch ihre bisherige Tätigkeit die Eignung für dieses Amt gezeigt haben. Die Mitglieder des Pools werden vom Studierendenparlament mit Zustimmung der Fachschaftenkonferenz ernannt.

§32 Verfahren

- (1) Wenn die Beschwerde eines Mitglieds eingeht, ruft der Präsident unverzüglich die Schlichtungskommission zusammen. Die Auswahl der Beisitzer wird in der Schlichtungsordnung geregelt. Andere Gremien haben Beschwerden unverzüglich an den Präsidenten der Schlichtungskommission weiterzuleiten.

- (2) Die Schlichtungskommission soll zunächst auf eine Lösung des Konflikts hinwirken. Ist dies nicht möglich, gibt sie seine Stellungnahme als Beschlussempfehlung an das Studierendenparlament weiter. Bei Bedarf kann sie die Rechtsaufsicht einschalten.
- (3) Das weitere Verfahren regelt die Schlichtungsordnung. Sie hat sicherzustellen, dass die Neutralität und Vertraulichkeit des Verfahrens gewährleistet wird.

3 Dezentrale Organisation der Studierendenschaft

a) Fachschaften

§33 Definition Fachschaft

- (1) Die Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaft gemäß §65a Abs. 4 LHG
- (2) Die Fachschaften geben sich eine Fachschaftsordnung. In dieser ist die Geschäftsordnung zu regeln. Diese sollen dem Satzungsausschuss des Studierendenparlaments zur Prüfung auf Satzungsmäßigkeit vorgelegt werden. Die Fachschaftsordnungen sind in gleicher Weise wie Satzungen der Studierendenschaft bekanntzumachen.
- (3) Bis sich die Fachschaften eine Fachschaftsordnung gegeben haben, gilt die vom Studierendenparlament beschlossene Musterordnung.

§34 Gliederung

- (1) Die Aufgaben einer Fachschaft werden wahrgenommen durch
 1. die Fachschaftssitzung
 2. den Fachschaftsvorstand gemäß Fachschaftsordnung
- (2) Die innere Organisation wird durch die Fachschaftsordnung geregelt.

§35 Fachschaftsvorstand

- (1) Der Fachschaftsvorstand nimmt die Aufgaben nach §65 Abs. 2 LHG auf Fakultätsebene wahr. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.
- (2) Der Fachschaftsvorstand besteht aus dem Fachschaftssprecher, dem stellvertretenden Fachschaftssprecher, dem Finanzbeauftragten und dem stellvertretenden Finanzbeauftragten. Die Ämter dürfen nicht in Personalunion ausgeführt werden. In der Fachschaftsordnung kann vorgesehen werden, dass der Fachschaftsvorstand aus mehr als den hier vorgesehenen Mitgliedern besteht. Die Gesamtzahl an Referenten muss gemessen an der Größe der Fachschaft und den wahrgenommenen Aufgaben angemessen sein.
- (3) Der Fachschaftssprecher, der Finanzbeauftragte, deren Stellvertreter sowie die weiteren Ämter gemäß Fachschaftsordnung werden von der Fachschaftssitzung gemäß Wahlsatzung gewählt. Sollte der Vorstand unbesetzt sein, führen die studentischen Mitglieder des Fakultätsrats bis zur Wahl die laufenden Geschäfte. Die Mitglieder des Fachschaftsvorstandes müssen Mitglieder im Sinne von §33(1) sein.
- (4) Die Wahlen haben nach der Wahlsatzung der Studierendenschaft stattzufinden. Die Amtsperiode eines Vorstandsmitgliedes endet
 1. mit Wahl eines Nachfolgers
 2. durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem erweiterten Vorstand zu erklären ist.

3. durch Exmatrikulation oder Änderung der Fachschaftszugehörigkeit

Der restliche Vorstand leitet unverzüglich die nötigen Schritte für die Neubesetzung ein.

- (5) Der Fachschaftssprecher vertritt die Fachschaft nach Außen. Er beruft die Fachschaftssitzungen ein und leitet diese. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftssitzung aus und erledigt die laufenden Geschäfte. Die Fachschaftsordnung kann die Aufgabenteilung abweichend regeln.
- (6) Der Finanzbeauftragte verwaltet die Finanzen der Fachschaft, in seinen Aufgabenbereich fallen:
 1. die Erstellung eines Finanzplans
 2. die Verwaltung des Fachschaftskontos
 3. dem Vorstand der Studierendenschaft gegenüber Rechenschaft zu leisten und bei der Kassenprüfung zu unterstützen

§36 Erweiterter Fachschaftsvorstand

Der erweiterte Fachschaftsvorstand besteht aus dem Fachschaftsvorstand und den studentischen Fakultätsratsmitgliedern.

§37 Fachschaftssitzung

- (1) Die Fachschaftssitzung findet regelmäßig statt, um über alle Angelegenheiten der Fachschaft zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen.
- (2) Die Fachschaftssitzung wählt und entlastet den Fachschaftsvorstand.
- (3) Jedes Fachschaftsmitglied hat Antrags- und Stimmrecht.
- (4) -gestrichen-
- (5) Die geplante Tagesordnung ist mindestens 48 Stunden vor planmäßigem Beginn der Versammlung zu veröffentlichen. Die Art der Veröffentlichung regelt die Fachschaftsordnung. Die Veröffentlichung hat so zu erfolgen, dass sicher gestellt ist dass alle Fachschaftsmitglieder rechtzeitig informiert sind.
- (6) Die Fachschaftssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Fachschaftsmitglieder und 2 Mitglieder des erweiterten Fachschaftsvorstands anwesend sind. Abweichungen davon können bei Bedarf in der Fachschaftsordnung geregelt werden.
- (7) Die Fachschaftssitzung kann eine Person bestimmen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teilnimmt.
- (8) Zu Sitzungen, in denen Wahl, Entlastung oder eine Änderung der Fachschaftsordnung durchgeführt werden soll, ist 2 Wochen vorher einzuladen. Diese Tagesordnungspunkte können danach nicht mehr geändert werden.

§38 Fachschaftsordnung

- (1) Die Fachschaftsordnung regelt die innere Organisation einer Fachschaft, insbesondere die Vertretung nach außen, bei Bedarf weitere Referenten und Ausschüsse, deren Aufgaben und Zuständigkeiten. Die Fachschaftsordnung kann Wahltermine für die Ämter der Fachschaft abweichend regeln.

- (2) Die Fachschaftsordnung muss per Urabstimmung in der Fachschaft bestätigt werden. Die Urabstimmung hat schriftlich zu erfolgen, dafür ist ein geeigneter Zeitraum festzulegen. Näheres regelt die Wahlsatzung.
- (3) Die Fachschaftsordnung kann vorsehen, dass Änderungen der Fachschaftsordnung von der Fachschaftssitzung beschlossen werden können.
- (4) Neufassungen und Änderungen der Fachschaftsordnung werden vom Satzungsausschuss auf Satzungsmäßigkeit geprüft und müssen vom Studierendenparlament genehmigt werden.

§39 Finanzen

- (1) Der Vorstand der Fachschaft stellt einen Finanzplan für die Fachschaft auf.
- (2) Der Finanzplan ist nach Bestätigung durch den erweiterten Vorstand und die Fachschaftssitzung dem Studierendenparlament zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Der Finanzplan richtet sich zeitlich nach dem verabschiedeten Finanzplan des Studierendenparlaments.
- (4) Die Kassenprüfung wird durch den Finanzreferenten des Vorstands der Studierendenschaft oder eine von ihm beauftragte Person ausgeführt. Eine eigene Kassenprüfung wird zusätzlich empfohlen.
- (5) Stellt eine Fachschaft keinen oder keinen genehmigungsfähigen Finanzplan auf, so kann sie keine Gelder aus dem Haushalt der Studierendenschaft verwalten. Die Pflicht einen Finanzbeauftragten zu haben entfällt in diesem Fall und der Vorstand besteht mindestens aus einem Fachschaftssprecher und einem Stellvertreter.
- (6) Absatz 5 gilt sinngemäß, wenn kein ermächtigender Beschluss gemäß §21(3) des Vorstands der Studierendenschaft vorliegt.

4 Haushalt

a) Haushalt

§40 Haushalt

- (1) Das Studierendenparlament regelt die Mittelverwendung durch den Finanzplan.
- (2) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.
- (3) Das Studierendenparlament erlässt eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung als Satzungen. Diese regeln Höhe und Fälligkeit der Beiträge der Mitglieder sowie die Mittelverwendung innerhalb der Studierendenschaft.
- (4) Der Finanzreferent legt zum Ende des Geschäftsjahres dem Studierendenparlament und der Fachschaftenkonferenz einen Jahresabschluss vor.
- (5) Der Finanzplan und der Jahresabschluss werden gegenüber den Mitgliedern veröffentlicht.

§41 Finanzplan

- (1) Der Finanzplan im Sinne dieser Satzung kann ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan sein. Die Entscheidung darüber, welche Art von Plan verwendet wird trifft das Studierendenparlament.
- (2) Der Finanzreferent des Vorstands der Studierendenschaft ist zuständig für die Aufstellung des Finanzplans des Vorstands der Studierendenschaft. Er prüft die Finanzpläne der Fachschaften und legt diese mit dem Finanzplan des Vorstands der Studierendenschaft beim Studierendenparlament spätestens bis zum 1. Dezember zur Entscheidung vor. Eine Ablehnung muss mit konkreten Änderungsvorschlägen beschlossen werden. Bei Ablehnung des Finanzplans durch das Studierendenparlament erarbeitet der Finanzreferent des Vorstands der Studierendenschaft einen neuen Vorschlag. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen nach der Ablehnung dem Studierendenparlament vorzulegen. Der Finanzausschuss kann dabei unterstützend tätig werden.
- (3) Der Finanzplan muss für jedes Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
- (4) Der Finanzplan setzt sich aus dem Finanzplan des Vorstands der Studierendenschaft und den Finanzplänen der Fachschaften zusammen.
- (5) Außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen durch einen Nachtragshaushalt beschlossen werden.
- (6) Über das Eröffnen und Schließen von Geschäftsfeldern, sowie grundsätzliche Veränderungen der Wirtschaftsbetriebe, entscheidet das Studierendenparlament.

§42 Haushaltsausschuss

- (1) Das Studierendenparlament entsendet 3 Vertreter in den Ausschuss.
- (2) Der Finanzausschuss unterstützt die Rechnungsprüfung nach §65b Absatz 3 Satz 2 LHG. Zusätzlich führt der Finanzausschuss eigene Prüfungen durch. Es erfolgt mindestens eine Prüfung im Semester; über das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierendenparlament und der Fachschaftenkonferenz zu berichten. Näheres regelt die Finanzordnung.

5 Allgemeines und Organisatorisches

a) Organisatorisches

§43 Mehrheiten

- (1) Soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, kommen Beschlüsse mit relativer Mehrheit zustande.
- (2) Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (3) Folgende Definitionen werden für Mehrheiten verwendet:
 1. Relative bzw. Einfache Mehrheit: Mehr Ja- als Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
 2. Absolute Mehrheit: Mehr Ja-Stimmen als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder.
 3. Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen: mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sind Ja-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
 4. Zweidrittel-Mehrheit der Stimmberechtigten: mindestens zwei Drittel der Mitglieder stimmen mit Ja.

§44 Bekanntmachungen

- (1) Die Protokolle und Beschlüsse der zentralen Gremien der Studierendenschaft werden durch Aushang an der Anschlagtafel der Studierendenschaft bekanntgemacht. Ein Aushang muss mindestens 5 Vorlesungstage dauern, wenn möglich bis zur Veröffentlichung des nächsten Protokolls des jeweiligen Gremiums.
- (2) Protokolle und Beschlüsse von Fachschaften sind durch Aushang an den jeweiligen Schwarzen Brettern der Fachschaften bekannt zu geben, das weitere regelt die Fachschaftsordnung.
- (3) Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft werden durch Aushang an der Anschlagtafel der Studierendenschaft bekanntgemacht, zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung auf der Website der Studierendenschaft. Die Aushangdauer beträgt 10 Vorlesungstage. Wenn es darin nicht anders geregelt ist, tritt die Satzung oder Ordnung mit dem Beginn des auf die Gültigkeit der Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (4) Als erster Tag zählt der Tag nach dem Aushang. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist gültig.

§45 Wahlen

- (1) Die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen allgemein, gleich, geheim und frei statt. Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.
- (2) Die Sitzverteilung erfolgt nach Sainte-Laguë. Das weitere wird in der Wahlsatzung geregelt.

§46 Amtszeiten

- (1) Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, beginnt die Amtszeit jeden Amtes mit dem Wintersemester und endet mit Ablauf des darauf folgenden Sommersemesters.
- (2) Bei Ausscheiden des Vorgängers kann der gewählte Nachfolger das Amt vorzeitig kommissarisch ausüben.

§47 Stichtag

Sofern für eine Regelung auf eine Zahl von Studierenden verwiesen wird, gilt die Zahl der Studierenden am letzten offiziellen Stichtag der Hochschule vor Beginn des laufenden bzw. betroffenen Semesters.

A Übergangsbestimmungen

§48 Konstituierung

- (1) Der Vorstand der Hochschule führt die für die erstmalige Besetzung des Studierendenparlamentes erforderliche konstituierende Wahl durch und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Für das Wahlverfahren gilt die Wahlordnung der Hochschule in der vom 23.10.2006 in entsprechender Anwendung.
- (2) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses, unverzüglich nach Beginn der Amtszeit, beruft das lebensälteste Mitglied des jeweiligen Organs dieses zur konstituierenden Sitzung ein.
- (3) Die Verfasste Studierendenschaft ist konstituiert, wenn sich das letzte Organ auf zentraler Ebene konstituiert hat.

§49 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß den Regeln der Veröffentlichungssatzung der Hochschule Karlsruhe in Kraft.